

## Investitionsfreibetrag ab Jänner 2023

Im Zuge der ökosozialen Steuerreform wurde im Jahr 2022 beschlossen, Unternehmensinvestitionen steuerlich zu fördern: Für **Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens**, die **nach dem 31. Dezember 2022** angeschafft oder hergestellt wurden und eine **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** aufweisen, kann **seit 1.1.2023** zusätzlich zur Abschreibung ein **Investitionsfreibetrag** geltend gemacht werden.

Der Investitionsfreibetrag macht **10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten** der Wirtschaftsgüter aus. Für Wirtschaftsgüter, die dem Bereich **Ökologisierung** zuzuordnen sind, macht er **15 %** aus.



Seit 1. Jänner 2023 können bei ökologischen Investitionen 15 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich abgesetzt werden.

Mehr **Details** zur Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrages:

- Die angeschafften Wirtschaftsgüter müssen eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren aufweisen und inländischen Betrieben oder Betriebsstätten zuzurechnen sein, wenn der Betrieb oder die Betriebsstätte der Erzielung von betrieblichen Einkünften dient.
- Der Investitionsfreibetrag darf höchstens von Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Höhe von € 1.000.000,- pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden.
- Der Investitionsfreibetrag darf nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung geltend gemacht werden.
- Der Gewinn darf nicht durch Pauschalierung ermittelt werden.
- Die Abschreibung (AfA) bleibt durch den Investitionsfreibetrag unberührt.
- Die Geltendmachung des Investitionsfreibetrages erfolgt über die Steuererklärung oder Feststellungserklärung an der dafür vorgesehenen Stelle.

Für folgende Wirtschaftsgüter kann der Investitionsfreibetrag **nicht geltend** gemacht werden:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Wirtschaftsgüter mit einer Sonderform der Abschreibung für Abnutzung (z. B. Gebäude, Kfz – ausgenommen Kfz mit 0 Gramm CO<sub>2</sub>-Ausstoß)
- Wirtschaftsgüter, die zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter (auch E-Vorführfahrzeuge)
- Bestimmte Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen